

FÖRDERUNGSKRITERIEN FÜR MIETER

Dieses Gebäude wurde in der Errichtung/Sanierung vom Land Oberösterreich gefördert. Mietinteressenten müssen daher zwingend folgende Förderungskriterien erfüllen, um eine Wohnung mieten zu können:

1. Das Jahreseinkommen einer förderbaren Person darf lt. OÖ Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 bei einer Person nicht mehr als EUR 50.000,00 und bei zwei Personen nicht mehr als EUR 85.000,00 betragen. Für jede weitere Person ohne Einkommen im Haushalt erhöht sich dieser Betrag um EUR 7.500,00, wenn die Person im Sinne des § 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 erheblich behindert ist und aus diesem Grund erhöhte Familienbeihilfe bezieht um EUR 8.500,00, ebenso für jedes Kind das nicht im Haushalt lebt, für das aber Alimentationszahlungen zu leisten sind gelten o.a. erhöhte Beträge gleichermaßen.
2. Die neue Wohnung muss zur Befriedigung eines dauerhaften Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden und als Hauptwohnsitz angemeldet werden. Ein Nebenwohnsitz ist nicht erlaubt. Ehepaare und eingetragene Partner müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
3. Die bisherige Wohnung muss nachweislich weitervermietet oder verkauft werden.
4. Weiters müssen die Mieter zu einem der folgenden Personenkreise zählen:
 - Österreichischer Staatsbürger oder
 - Staatsbürger eines EWR-Staates
 - Besitz des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“
 - **Sonstige Personen nur, wenn diese alle folgenden Kriterien erfüllen:**
 - ✓ Hauptwohnsitz ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich
 - ✓ Einkünfte beziehen, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen, oder aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben und
 - ✓ Deutschkenntnisse nachweisen

Diese Förderungskriterien haben nichts mit einer Förderung im Sinne einer Wohnbeihilfe zu tun!

Falschangaben eines Mieters in Bezug auf die Förderungskriterien stellen einen fristlosen Kündigungsgrund dar!